

**Anmerkungen des
Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD e.V.)
zur Auslegung des §5 Absatz 1-4 der
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im
Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
(Kommunikationshilfeverordnung - KHV)**

Die zuletzt 2020 geänderte Kommunikationshilfenverordnung KHV regelt den Anspruch für alle Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen auf eine Vielzahl von explizit aufgeführten Kommunikationshilfen „zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren“ (§2) und deren Bereitstellung, sowie die Grundsätze zur angemessenen Vergütung eben dieser Kommunikationshilfen.

In Betracht kommen nach § 3: Abs. 2

Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme.

In § 5 werden die „Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung“ wie folgt definiert:

- (1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
- (2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 **mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.**
- (3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 **mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.**

- (4) *Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 5 **ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.***

Unklar bleibt hierbei eine Definition für **„nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung“** (Absatz 2) im Gegensatz zu **„nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung“** (Absatz 3).

Der BGSD e.V. ist der Ansicht, dass unter § 5 Abs. 2 alle GebärdensprachdolmetscherInnen gefasst werden sollten, die einen der folgenden Abschlüsse vorweisen können:

Akademische Abschlüsse

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/-in (Hochschule Magdeburg-Stendal, Westsächsische Hochschule Zwickau, Universität Hamburg)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in B.A. (Hochschule Magdeburg-Stendal, Humboldt Universität zu Berlin, Universität Hamburg)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in M.A. (Humboldt Universität zu Berlin)
- Gebärdensprachdolmetschen B.A. (Hochschule Landshut, Hochschule Fresenius Idstein, Pädagogische Hochschule Heidelberg)
- Gebärdensprachdolmetschen M.A. mit Abschluss in den Jahrgängen 2019-2023 (Hochschule Fresenius Idstein)
- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/-in Mag. phil. (Karl-Franzens Universität Graz)
- Bachelor „Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache“ der Universität zu Köln

Nicht-akademische Abschlüsse

- Staatlich geprüfte/-r Gebärdensprachdolmetscher/-in (Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt, Staatliche Prüfungsstelle München)
- Staatlich geprüfte/-r Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache (Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt)
- staatlich geprüfte/-r Dolmetscher/-in für internationale Gebärden oder Gebärdensprache eines anderen Landes (Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt)
- staatlich geprüfte/-r Dolmetscher/-in für Schriftdeutsch (Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Darmstadt)
- Geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/-in (IHK Düsseldorf; Abschlussjahrgänge bis 2006)
- Staatlich geprüfte/r Dolmetscherin und Dolmetscher für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache
- Staatlich geprüfte/r Dolmetscherin und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Internationale Gebärden
- Staatlich geprüfte/r Dolmetscherin und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und die Fremdg Gebärdensprache (u.a. ASL, BSL, RSL etc)
- Staatlich geprüfte/r Übersetzerin/Dolmetscherin und Übersetzer/ Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Deutsche Schriftsprache

Für hier nicht aufgeführte andere Qualifikationsnachweise ist der BGSD e.V. der Ansicht, dass diese unter § 5 Abs. 3 bzw. Abs.4 gefasst werden sollten.

Mangels gesetzlicher Regelungen vor 2002 kann auch kein Bestandsschutz für hier nicht aufgeführte Qualifikationsnachweise langjährig aktiver GebärdensprachdolmetscherInnen anerkannt werden. Für diese steht jedoch gleichfalls seit 2002 die Möglichkeit zum Nachholen der Staatlichen Prüfung offen.

Seit 2008 richten sich die Ersatzkassen des VdEK e.V. vertraglich bei der Auslegung des § 5 Abs. 2 KHV nach der Anerkennung der Abschlüsse durch den BGSD e.V.
Weitere staatliche Kostenträger folgen dieser Praxis.